

## 1. Präambel

Zu den freiwilligen Aufgaben und Zielen der Sportjugend im KreisSportBund Unna e.V gehört auch die Förderung hochbegabter sportlicher Kinder und Jugendlicher. Es besteht kein Anrecht auf eine Förderung. Obwohl aufgrund des demografischen Wandels die Zielgruppe möglicher Talente für den olympischen und noch verstärkter für den paralympischen Sport mittlerweile deutlich kleiner geworden ist, besteht eine hohe Erwartungshaltung von Politik und Gesellschaft an Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, international erfolgreich zu sein.

Schulische Faktoren, sportfachliche und politisch-gesellschaftliche Herausforderungen belasten sowohl unsere sportlichen Kinder und Jugendlichen als auch deren Familien. Daher sehen wir es als Aufgabe der Sportjugend zumindest hier im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Sportlerinnen und Sportler finanziell zu unterstützen.

## 2. Förderfähige Institutionen und Personen

Gefördert werden Kinder und Jugendliche bis zur Erlangung des 21. Lebensjahres. Es werden nur Maßnahmen in den vom DOSB anerkannten Sportarten bezuschusst und die nicht bereits durch andere Institutionen (z.B. Veranstalter, Fachverband, Stiftung Deutsche Sporthilfe, Sporthilfe NRW) gefördert wurden.

Es werden nur Mitgliedsvereine und Fachschaften der Sportjugend im KreisSportBund Unna e.V. gefördert! Antragssteller und Förderungsempfänger ist der jeweilige Mitgliedsverein. Er garantiert die richtliniengerechte Verwendung der Fördermittel. Eine Auszahlung der Mittel direkt an den Sportler ist möglich.

Eine Voraussetzung der Förderung ist die Anerkennung der LSB-Richtlinien, die da wären, die jährliche Teilnahme an der Bestandserhebung und die Mitgliedschaft sowohl im Stadtsportverband der Kommune (bzw. der adäquaten Institution) im Kreis Unna als auch die Mitgliedschaft in mindestens einem Fachverband (die sog. Doppelmitgliedschaft).

Der Sportverein bestätigt mit seiner Unterschrift unter dem Antrag, dass er sich an die Richtlinien der Kommunen bezüglich des § 72 a SGVIII hält und jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließt, die entsprechend der Paragraphen §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtmäßig verurteilt ist. Eine entsprechende Vereinbarung mit der Kommune ist getroffen worden.

Förderfähig sind Einzelsportler und Mannschaften soweit sie den Amateurstatus besitzen. (Ein Amateur ist eine Person/Mannschaft, die – im Gegensatz zum Profi – den Sport aus Liebhaberei und nicht als Beruf ausübt).

## 3. DEFINITION

des förderungswürdigen Leistungssports auf kommunaler Ebene.

3.1. Als förderungswürdig im Sinn des Leistungssports gelten:

3.1.1. Einzelsportler und Mannschaften, die bei

- Deutschen- oder Internationalen Deutschen Meisterschaften
- Nationalen Pokalmeisterschaften
- internationalen Meisterschaften oder Wettkämpfen

starten.

3.2. Folgende KOSTEN werden bei der Bezuschussung berücksichtigt:

### 3.3. FAHRTKOSTEN

3.3.1. Die Zuschusshöhe beträgt maximal 70 % der nachgewiesenen Fahrtkosten.

Als Fahrtkosten im Sinne dieser Richtlinie gelten:

3.3.1.1. Fahrten von Einzelsportlern / Mannschaften zur Teilnahme an den unter 3.1. aufgeführten Meisterschaften.

3.3.2. Für alle Fahrten mit dem PKW wird die Internetplattform [www.google.de/maps](http://www.google.de/maps) zur Berechnung der Wegstrecke benutzt. Bei mehreren Vorschlägen gilt immer die kürzeste Fahrstrecke. Die Fahrstrecke wird von der Vereinsadresse (oder der Wohnadresse des Sportlers im Kreis Unna) zu der Wettkampfstätte berechnet. Fahrtkosten werden in Form einer Kilometerpauschale berechnet. Es wird ein Kilometersatz von 0,30 € / Kilometer zu Grunde gelegt.

3.3.3. Wird notwendigerweise ein Geräteanhänger mitgeführt, erhöht sich der o.g. Kilometersatz um 0,10 € / km

3.3.4. Für Klein-/ Minibusse wird bei entsprechender Mitfahrerzahl die Pauschale auf 0,60 € / Kilometer verdoppelt.

3.3.5. Bei Fahrten mit der Deutschen Bahn-AG können die Fahrtkosten der 2. Klasse angesetzt werden. Der Zuschuss beläuft sich auf maximal 70 % der nachgewiesenen Kosten.

### 3.4. Sonstige Kosten

3.4.1. Start- und Nennfelder

Anerkannt werden Kosten, die zur Erlangung der Spiel-/Startberechtigung für Wettbewerbe der Einzelsportler und Mannschaften führen!

Hierzu zählen nicht Ablösesummen-/gebühren o.ä. an Vereine oder Verbände.

3.4.2. Schiedsrichterkosten bei Heimwettkämpfen

Schiedsrichterkosten bei Heimwettkämpfen gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie.

3.4.3. Verpflegungskosten für Auswärtswettkämpfe bzw. -spieltage

Es kann ein Verpflegungssatz von bis zu 20,00 Euro pro Auswärtsspiel- bzw. -wettkampftag und Sportler angesetzt werden.

- 3.4.4. **Übernachungskosten bei mehrtägigen Auswärtswettkämpfen**  
Der Höchstsatz für die Förderung von Übernachtungskosten beträgt 50,00 Euro pro Übernachtung und Sportler.
- 3.4.5. **Unterbringungskosten für Sportgeräte, wie z.B. Waffen oder Tiere werden mit 50% der entstandenen Kosten gefördert.**
- 3.4.6. **Kosten für die Benutzung von Sportanlagen können nur in schriftlich begründeten Einzelfällen geltend gemacht werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzung der Sportstätten für die Sportvereine im Kreis Unna weiterhin kostenfrei bleibt.**

## **4. VERFAHREN**

- 4.1. **Die Zuschusshöhe beträgt für die nachgewiesenen Fahrtkosten maximal 70 % und für die sonstigen, nachgewiesenen Aufwendungen maximal 50 %. Über die nicht in Anspruch genommenen Mittel zur Förderung des Leistungssports wird im Einzelfall durch den Jugendvorstand entschieden.**
- 4.2. **Die maximale Zuschusshöhe pro Sportler und Kalenderjahr beträgt 300,00 Euro und pro Mannschaft 1500,00 Euro. Übersteigt im Kalenderjahr die beantragte Fördersumme durch die Sportvereine die zu Verfügung stehende Summe von 5.000,00 Euro, so reduziert sich die maximale Zuschusshöhe prozentual.**
- 4.3. **Die Förderung bezieht sich nur auf den Sportler. Sind Begleitpersonen vor allem für bei paralympischen Sportarten unabdingbar, so bedarf es einer ärztlichen Bescheinigung ansonsten können Kosten für Begleitpersonen nicht in Rechnung gebracht werden.**
- 4.4. **Zuschüsse werden nur auf Grund von Anträgen gewährt, die bis zum 31. Dezember des Vorjahres an die Sportjugend im KreisSportBund Unna e.V. gerichtet wurden. Bei kurzfristigen, späteren Nominierungen für Meisterschaften ist ein außerordentlicher Antrag möglich, kann aber nur berücksichtigt werden, wenn der Fördertopf bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschöpft ist.**
- 4.5. **Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das laufende Jahr ist nach Zusendung der Antragsunterlagen an die Sportjugend im KSB Unna vom Verein spätestens drei Wochen nach dem Wettkampf vollständig mit allen erforderlichen Nachweisen einzureichen. Wettkämpfe die im 12. Kalendermonat stattfinden werden in das Folgejahr übernommen.**
- 4.6. **Anträge auf Förderung einer Ausrichtung von Meisterschaften sind mindestens ein halbes Jahr vor der Meisterschaft mit einer Finanzkalkulation bei der Sportjugend im KreisSportBund Unna e.V. einzureichen.**
- 4.7. **Für die richtliniengerechte Verwendung der Mittel zeichnet der Vereinsvorstand in vertretungsberechtigter Form (§ 26 BGB) durch Originalunterschrift(en) auf dem Antragsvorblatt.**

- 4.8. Bei zweckentfremdeter Verwendung des Zuschusses ist der Zuschuss an die Sportjugend im KreisSportBund Unna e.V. unverzüglich zurückzuzahlen.
  - 4.9. Die Mehrfachbezuschussung einer Maßnahme aus weiteren Fördertöpfen der öffentlichen Hand ist unzulässig.
  - 4.10. Die Auszahlung der Mittel erfolgt zum 30. Juni und zum 30. Dezember des Jahres.
- 5. Nachweis und Prüfung**
- 5.1. Die geltend gemachten Kosten müssen im Rahmen einer Prüfung in tatsächlicher Höhe belegt werden. Ebenso ist die richtliniengerechte Verwendung in Höhe des Zuschusses kassenwirksam nachzuweisen. Die Originalbelege sind entsprechend 5 Jahre aufzubewahren.